

# **\* Infektionsschutz steht über allem! \***

Vereins-Tennis in Zeiten der Corona-Krise

## **Die Tennisanlage ist ab Montag 20.4.** **für Einzelspiele wieder geöffnet.**

**Spielerlaubnis besteht nur für Spielpaarungen,  
die sich zuvor einen Platz über den Terminplaner reserviert haben:**

**<https://terminplaner4.dfn.de/oxGKwtBFPZQBxFCn>**

**Mit dem Betreten der Clubanlage akzeptieren alle Personen die ausgehängten Regeln. Insbesondere gilt:**

**Die gängigen Hygiene- und Abstandsregeln sind UNBEDINGT einzuhalten!**

**Die ausgehängten Verhaltensregeln sind UNBEDINGT einzuhalten!**

**Bei Nichtbeachten drohen erhebliche Bußgelder!**

*Rückfragen bitte per Email: [1.vorsitzender@tc-grafschaft.de](mailto:1.vorsitzender@tc-grafschaft.de) oder Tel: 0175 434 2620*

*TC Grafschaft e.V., Der Vorstand*

Anlagen:

- Seite 2: TC Grafschaft - Verhaltensregeln bis 6. Mai 2020
- Seite 3: Aktuelle Landesverordnung „4. CoBeLVO“ – Auszüge
- Seite 4: Weitere Leitlinien und Hinweise

# \* Infektionsschutz steht über allem! \*

## Vereins-Tennis in Zeiten der Corona-Krise

Liebe Mitglieder!

Ab Montag, 20.4.2020, ist ein eingeschränkter Tennis-Spielbetrieb auf unserer Clubanlage wieder möglich!! Darauf haben wir alle gewartet! Dennoch - jetzt heißt es:

Bitte RUHE BEWAHREN und es LANGSAM ANGEHEN lassen!

### Unter Bezug auf die 4. CoBeLVO vom 17.4.2020 gilt:

1. **Platzreservierung ist erforderlich!** (Details siehe unten)
2. Es darf vorläufig **nur Einzel** gespielt werden, kein Doppel.  
Wer normalerweise nur Doppel spielt, sollte sich einen *kooperativen* Partner suchen, die die Bälle gut zuspielt. ☺
3. Respekt dem Spielpartner auch ohne Handshake erweisen.
4. Sitzbänke mit genügend Abstand benutzen.
5. Spieler versorgen sich selber mit mitgebrachten Getränken.
6. Physische Distanz ist beim Seitenwechsel und in der Pause einzuhalten.  
Platzwechsel bitte auf gegenüberliegenden Außenbereichen.
7. Die Nutzung von Clubräumen und Duschen ist untersagt.
8. Im Clubhaus dürfen die **WC-Anlagen** benutzt werden.
9. Beim Betreten des Clubheims den Desinfektionsmittelspender nutzen und die Hände gründlich desinfizieren. Bitte auf korrekten, aber sparsamen Umgang achten.
10. Trainingsbetrieb ist vorläufig nur als Einzeltraining erlaubt.
11. Kontakte außerhalb der eigenen Spielzeiten sind auf ein Minimum zu beschränken. Dabei gilt die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern.

**Platzreservierung:** Um den Andrang überschaubar und nachvollziehbar zu halten, ist bis auf weiteres eine vorherige Platzreservierung erforderlich. Verwendet dazu den folgenden Link:

<https://terminplaner4.dfn.de/oxGKwtBFPZQBxFCn>

Es gibt vorerst keine festen Trainingszeiten, z. B. für Mannschaften. Sprecht Euch jeweils paarweise ab und tragt Euch frühzeitig in freie Zeiten ein.

Der Vorstand wünscht allen Tennisspielerinnen und Tennisspielern einen guten Start in die Freiluftsaison 2020. Bleibt aufmerksam, bleibt gesund!

*TC Grafenschaft, Der Vorstand*

### Wichtige Hinweise:

*Ich weise daraufhin, dass durch Benutzung der Clubeinrichtungen keine Nachteile für Mitspieler und Verein entstehen dürfen.*

*Jeder Verursacher kann bei Nichtbeachtung der vorgenannten Regeln zur Verantwortung gezogen werden.*

*Hinweis: Der Bußgeldkatalog gemäß 4. CoBeLVO sieht im Falle eines Falles Bußgelder bis zu 5.000 € vor!*

*Im Zweifelsfall wendet Ihr Euch bitte an den Vorstand!*

# \* Infektionsschutz steht über allem! \*

## Vereins-Tennis in Zeiten der Corona-Krise

**Bezug: Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020**

Gültigkeitszeitraum: 20. April 2020 bis 6. Mai 2020

Für Tennis geltende Vorschriften - sinngemäß aus der 4. CoBeLVO extrahiert:

### Zu § 1:

(Abs. 6 Satz 1) Individualsport im Freien, bei dem das Kontaktverbot und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden können, ist zu Freizeit- und Trainingszwecken zulässig.

(Abs. 6 Satz 2) Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Tennis-Anlagen im Freien zulässig, soweit die gebotenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zustimmt.

(Abs. 6 Satz 3) Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, 4 und 5 gilt entsprechend

(Abs. 7 Satz 3) Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zwingend zu beachten, dass

Nr. 1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;

Nr. 2. während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern, zu gewährleisten ist; **ein Training von Spielsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;**

Nr. 3. Trainingseinheiten ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen;

Nr. 4. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten;

Nr. 5. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

### Zu § 2:

Satz 1 Nr. 2: Untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen.

### Zu § 3:

Satz 1: Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

### Zu § 15:

Ordnungswidrig handelt:

10. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 den Mindestabstand nicht einhält

11. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Einrichtungen ohne Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen oder ohne Zustimmung des Trägers nutzt,

12. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

14. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 den Mindestabstand nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,

16. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4 die erforderlichen Hygieneanforderungen nicht einhält,

17. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 die erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen nicht einhält,

20. entgegen § 2 Satz 1 Nr. 2 an Zusammenkünften teilnimmt,

22. entgegen § 3 eine Veranstaltung durchführt.

# \* Infektionsschutz steht über allem! \*

## Vereins-Tennis in Zeiten der Corona-Krise

### Leitlinien (Auszug)

Die bestehenden Leitlinien der Landesregierung zur Beschränkung von sozialen Kontakten (Stand: 22.03.) und zu den Hygienevorschriften haben weiterhin Bestand:

1. Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
2. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den Angehörigen des eigenen Hausstands, ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
3. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen sollen von den Ordnungsbehörden und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden.
4. In allen Bereichen und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr ist es wichtig, die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen umzusetzen.

### Trainings- und Spieleinheiten:

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist **zwingend zu beachten**, dass

1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;
2. während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern, zu gewährleisten ist;
3. **ein Training von Spielsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, untersagt ist;**
4. Trainingseinheiten ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen;
5. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
6. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.